

Satzung

des

" Tennisverein Nassau e.V. "

§ 1

A. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

"Tennisverein Nassau e.V."

2. Er hat seinen Sitz in Nassau/Lahn.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die übernommenen Tätigkeiten im Rahmen dieser Satzung werden nur die nachgewiesenen Kosten erstattet. Vergütungen können nicht gezahlt werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

B. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen zwei Monaten. Der Verein ist verpflichtet, dem Bewerber die Gründe einer etwaigen Ablehnung bekannt zu geben.

§3

C. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur schriftlich (Brief oder Fax) an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn es mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen. Über ihn darf erst nach Anhörung des Mitglieds, gegen das sich der Antrag richtet, entschieden werden.
4. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen 6 Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief, Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§4

D. Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind fällig bis 31.3. des laufenden Beitragsjahres. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, gelten rückwirkend zum 01.01. des laufenden Beitragsjahres.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

E. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16.Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste beratend teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18.Lebensjahr an.

§ 6

F. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

G. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

H. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht über die Arbeit des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen

stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9

I. Abstimmung und Wahlen

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung hat geheime Abstimmung zu erfolgen.
- Wahlen haben grundsätzlich geheim zu erfolgen.

Auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung können Wahlen öffentlich erfolgen, wenn nicht mehr als jeweils ein Vorschlag eingebracht wird.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist in jedem Fall geheim.

§ 10

J. Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus :

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Darüber hinaus können dem Vorstand angehören:

- der stellvertretende Sportwart
- der stellvertretende Jugendwart
- bis zu 3 Beisitzer

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, im Übrigen gilt § 8, Abs. 7 , Satz 1 entsprechend.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben soweit sie über den normalen Geschäftsbetrieb nicht hinausgehen
 - c) die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
 - d) die Aufstellung der Platz- und sonstigen Vereinsordnung, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen
 - f) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten bei dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Schriftführer hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle, sowie den gesamten Schriftwechsel zu führen, soweit dieser nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt. Er verwahrt die Akten und Bücher des Vereins.
6. Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten. Zur Verfügung über das Konto des Vereins sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich, die durch den Vorstand bestimmt werden.
- Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Der Sportwart leitet den gesamten Spielbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen der Erwachsenen.
8. Der Jugendwart leitet die Tennisausbildung der Jugendmitglieder und die Veranstaltungen der Jugendabteilung.
9. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 11

K. Protokollierung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

L. Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13

M. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nassau/Lahn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. § 13, Abs. 4 gilt nicht, wenn aus mehr als 25 Mitgliedern des Vereins sich ein neuer Verein entsprechend der vorliegenden Satzung bildet, allerdings mit der Maßgabe, dass dieser Verein bei seiner Auflösung das von dem Tennisverein Nassau e.V. übernommene Vermögen an die Stadt Nassau/Lahn mit der Zweckbestimmung des § 13, Abs. 4 zu übertragen hat.

Nassau/Lahn, den 28. Januar 2011

Unterschriften:

1. Vorsitzender	Christian Bruchhäuser
2. Vorsitzende	Uta Radtke
Schriftführerin	Sabine Bruchhäuser